



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG  
Präsidentialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 64/20

A-6010 Innsbruck, am 23. September 1992  
Landhaus  
Fax: (0512) 508177  
Tel: (0512) 508-151  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Postfach 63  
1016 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	19-GE/19.....
Datum: 22. OKT. 1992	
Verteilt 23. Okt. 1992	

*Dr. Biechl*

Betreff: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993;  
Stellungnahme

Zu GZ 13.008/91-I 5/92 vom 28. Juli 1992

Zum übersandten Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Auf Grund der zunehmenden Verschuldung der österreichischen Privathaushalte sind Maßnahmen zur Beseitigung des Funktionsdefizites des Insolvenzrechtes im Bereich der Privatverschuldung grundsätzlich zu begrüßen. Die Voraussetzung für eine effiziente Durchführung des in den §§ 213 bis 220 vorgesehenen Vergleichsverfahrens ist ein ausreichendes Angebot an qualifizierten Schuldnerberatungsstellen. Diese Einrichtungen werden weitgehend von den Ländern und Gemeinden finanziert. Mit der Durchführung entsprechender Vergleichsverfahren ist aber ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand für das Land verbunden, weshalb - unter Berücksichtigung der Tatsache, daß diese Verfahren vor allem eine Entlastung der Gerichte bewirken - verlangt wird, daß die Kosten dafür vom Bund getragen werden.

Da das genaue Ausmaß der Privatverschuldung bzw. der Zahlungsunfähigkeit physischer Personen derzeit nicht feststellbar ist, lassen sich auch die in den Erläuternden Bemerkungen enthaltenen Prognosen hinsichtlich des zu erwartenden Anfalls nicht überprüfen.

Im § 218 Abs. 2 sollte vorgesehen werden, daß die Kosten für die Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung jedenfalls vom Schuldner vorzuschießen sind, widrigenfalls der Antrag nicht mehr weiter zu behandeln sein wird, oder aber, daß der Rückforderungsanspruch hinsichtlich dieser als Barauslagen anzusehenden Kosten in Form einer Masseforderung bzw. einer bevorrechteten Forderung festgelegt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Sprach m*